

3.2.4. Enthält eine Neuervereinbarung entgegen der Festlegung in § 2 Abs. 3 der 2. DB zur NVO eine Kombination von Aufgabenstellungen nach § 13 Ziffern 1 bis 3 NVO, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls der Teil der Vereinbarung wirksam ist, der sich auf die Aufgabenstellung gemäß § 13 Ziff. 1 bzw. § 13 Ziff. 2 NVO bezieht.

3.3. Folgen der Unwirksamkeit

3.3.1. Würde eine Neuervereinbarung für unwirksam erklärt, bestehen keine Ansprüche auf die vereinbarte oder bei Wirksamkeit und Erfüllung gesetzlich zulässige Vergütung.

Der Betrieb hat jedoch den Werkträgern für die bisher außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erbrachten Leistungen den nachgewiesenen Aufwand zu erstatten (§ 7 Abs. 3 Ziff. 2 der 1. DB zur NVO), soweit dies nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der 2. DB zur NVO ausgeschlossen ist. Zur Ermittlung des dem Werkträgern zustehenden Anspruchs haben die Gerichte festzustellen, wieviel Arbeitsstunden geleistet wurden und welcher Art die tatsächlichen Arbeitsleistungen waren.

Davon ausgehend ist die Bezahlung auf der Grundlage der lohnrechtlichen Normen zu ermitteln, die für die Art der Arbeit anzuwenden sind.

Die im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses vom Werkträgern wahrzunehmenden Aufgaben sind für die Feststellung der Bezahlung für erbrachte Arbeitsleistungen im Rahmen einer später für unwirksam erklärten Neuervereinbarung nicht maßgebend. Der Anspruch steht daher auch Werkträgern zu, die nach ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe zu dem Personenkreis gemäß § 75 Absätze 1 oder 2 GBA gehören.

3.3.2. Wird eine Vereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO für unwirksam erklärt, entfällt ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für die geleistete Arbeit, sofern die erbrachte Leistung als Neuerervorschlag benutzt wird und einen Vergütungsanspruch auslöst (§ 5 Abs. 3 der 2. DB zur NVO).

3.3.3. Ein Schadenersatzanspruch anstelle der durch die Feststellung der Unwirksamkeit einer Neuervereinbarung entgangenen Vergütung steht dem Werkträgern nicht zu.

Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. T o e p l i t z
Präsident

I

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 613/2

Anordnung Nr. 3 vom 26. Juli 1974 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern, 16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 13, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*